

**Informationsblatt  
über die  
öffentliche Bestellung und Vereidigung als  
Sachverständige/r durch die Industrie- und Handelskammer**

1. Rechtliche Grundlagen

Die Industrie- und Handelskammer Koblenz ist wie die anderen Industrie- und Handelskammern gemäß § 36 der Gewerbeordnung (GewO) und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in wirtschaftlichen und technischen Bereichen zuständig. Die Anforderungen an die Sachverständigen und ihre Pflichten sind in der Sachverständigenordnung der IHK zu Koblenz geregelt.

2. Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Durch die öffentliche Bestellung des Sachverständigen nach § 36 GewO soll erreicht werden, Gerichten, Behörden, Wirtschaft und Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil öffentlich bestellte Sachverständige von der bestellenden Stelle unter bestimmten Kriterien überprüft worden sind und überwacht werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Bewerbers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

3. Die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

Die wesentlichen Merkmale sind:

a) Das abstrakte Bedürfnis

für ein ganz bestimmtes Sachgebiet muss gegeben sein.  
Diese abstrakte, fachrichtungsbezogene Bedürfnisprüfung befasst sich mit der Frage, ob es notwendig ist, auf einem bestimmten Sachgebiet Sachverständige öffentlich zu bestellen. Dies ist zu verneinen, soweit spezialisierter Sachverstand nicht nachgefragt wird.

## b) Die „besondere Sachkunde“

auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber zur Überzeugung der Kammer nachzuweisen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen, die es für eine Reihe von besonders bedeutenden Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen (abrufbar auf der Internetseite des Instituts für Sachverständigenwesen unter [www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de)).

Zur „besonderen Sachkunde“ gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie (z.B. ein Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im einzelnen nachvollziehen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der „besonderen Sachkunde“ wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. gerichtliche Verfahren).

Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt auf die Überprüfung vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, des Besuchs von Seminaren und Fachtagungen, selbständiger Tätigkeit als Sachverständiger oder Mitarbeit bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen.

Darüber hinaus muss der Bewerber auch über rechtliche Kenntnisse im Sachverständigenbereich verfügen. Wir verlangen in der Regel den Nachweis des Besuchs von mindestens zwei Sachverständigenseminaren mit formaljuristischen Inhalten. Entsprechende Teilnahmebescheinigungen sind spätestens **v o r** der öffentlichen Bestellung vorzulegen.

## c) Die persönliche Eignung

des Bewerbers muss gewährleistet sein.

Dies setzt voraus, dass der Bewerber nicht nur aufgrund seiner persönlichen Eigenschaft Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung auch unter Berücksichtigung seines gesamten Umfeldes erfüllen kann.

Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit.

Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil zu besorgen ist, dass der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann und damit Objektivität und Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet sind.

Zur persönlichen Eignung gehören auch Ruf und Ansehen des Bewerbers in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung.

Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauenkönnen auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.

#### d) Weitere Voraussetzungen

bitten wir § 3 der Sachverständigenordnung zu entnehmen.

### 4. Der Antrag auf öffentliche Bestellung

Das Verfahren zur öffentlichen Bestellung wird durch einen formlosen schriftlichen Vereidigungsantrag eingeleitet, der bei der IHK einzureichen ist. Der Antrag muß die genaue Umschreibung des Sachgebietes mit einer Erläuterung und Abgrenzung enthalten. Er ist im Hinblick auf das Vorliegen der besonderen Sachkunde unter Berücksichtigung etwaiger fachlicher Bestellungs voraussetzungen eingehend zu begründen. Der Nachweis der besonderen Sachkunde kann beispielsweise durch Vorlage erstatteter Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weiterer Unterlagen, wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze etc. unterstrichen werden.

### 5. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung

#### a) Überprüfung der angeforderten Unterlagen

Die IHK fordert bestimmte Unterlagen an, die – ggf. durch die Einschaltung geeigneter Fachleute – zunächst überprüft werden.

#### b) Überprüfung durch Fachgremien

In den meisten Fällen wird die IHK die Überprüfung der besonderen Sachkunde durch die Einschaltung eines Fachgremiums vornehmen. Bei den besonders eingerichteten unabhängigen Fachgremien wird dann durch eine schriftliche und/oder mündliche Überprüfung der Nachweis der besonderen Sachkunde erbacht. Existiert für ein bestimmtes Sachgebiet noch kein einschlägiges Fachgremium, so erfolgt die Überprüfung ggf. durch ein ad hoc-Fachgremium.

#### c) Entscheidung

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Bewerber durch die IHK

grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheides, auf Wunsch auch in einem Gespräch, bekanntgegeben.

Der Verteidigungsantrag kann vom Bewerber jederzeit zurückgenommen werden.

## 6. Gebühren und Auslagen

Nach der Gebührenordnung der IHK beträgt die Gebühr für die Bearbeitung des Verteidigungsantrages bis zu 1.000,-- €, die nach dem Verwaltungsaufwand, der Schwierigkeit und dem wirtschaftlichen Wert der Sache zu bemessen ist. Sie wird zu Beginn des Überprüfungsverfahrens gesondert durch Gebührenbescheid angefordert.

Die durch die Überprüfung des Antrages, insbesondere durch Einschaltung der Fachgremien zur Überprüfung der besonderen Sachkunde, anfallenden besonderen Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr zu erstatten und durch einen Kostenvorschuss abzudecken. Diese Kosten können bis zu 2.500,-- € betragen.

## 7. Auskunft

In diesem Informationsblatt kann nicht jede Besonderheit des Einzelfalles berücksichtigt werden.

Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger einreichen, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Fall mit uns in Verbindung zu setzen.

**Ansprechpartnerin:** Monica Denker  
Tel. 0261/106254  
Fax: 0261/10655254  
E-Mail: [denker@koblenz.ihk.de](mailto:denker@koblenz.ihk.de)

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.